

## Bereitstellung von Wohnraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bundesbank hat in der Vergangenheit für ihre Mitarbeiter einen Wohnungsbestand aufgebaut, der derzeit noch bei knapp 4700 Mietwohnungen (Buchwert 119 Mio Euro) liegt. Dies entsprach der auch früher vom Bund praktizierten Wohnungsfürsorge. Sie hatte vor dem Hintergrund eines insgesamt unzureichenden Wohnungsangebots zum Ziel, angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu für den Mieter sozial adäquaten Bedingungen bereitzustellen sowie die Mobilität der Bediensteten zu fördern. Im Zuge der Strukturreform hat der Vorstand der Bundesbank beschlossen, den Wohnungsbestand schrittweise zu reduzieren und frei werdende und nicht mehr benötigte Wohnungen zu veräußern.

Die Bundesbank hat bei ihren internen Regelungen in allen Mietangelegenheiten immer die entsprechenden Erlasse des Bundesfinanzministeriums nachvollzogen:

- Bis Mitte der achtziger Jahre wurden die Mieten anhand vom Bund vorgegebener bzw. fortgeschriebener, das jeweilige Baualter und die Ausstattung berücksichtigender Tabellenwerte ermittelt.
- Ab Mitte der achtziger Jahre wurden die Mieten auf der Grundlage von Mietspiegel oder Sachverständigengutachten in Anwendung einschlägiger Erlasse des Bundesfinanzministeriums an die untere Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete (= Mittelwert abzüglich 10%) herangeführt.
- Seit 1999 ist Zielgröße der Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete. Damit entfiel der Abschlag von 10%.
- Von Anfang an galt, dass ein geldwerter Vorteil zu versteuern war. Dieser errechnet sich aus der Differenz zwischen tatsächlicher und ortsüblicher Miete. Dieses Verfahren wurde mit dem für die Bundesbank zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abgestimmt.
- Heute ist ein eventuell anfallender geldwerter Vorteil zum Beispiel darauf zurückzuführen, dass aufgrund mietrechtlicher Vorschriften die Mietanpassung nur schrittweise erfolgen kann. Er wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften versteuert.

...

## Bereitstellung von Wohnraum für Organmitglieder

In der Vergangenheit wurden den Mitgliedern des Direktoriums bzw. Vorstands der Deutschen Bundesbank im Bedarfsfall - neu erbaute bzw. erworbene - Immobilien zur Verfügung gestellt, die den spezifischen Sicherheitsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zuständigen Polizeibehörde sowie den amtsangemessenen Repräsentationspflichten Rechnung trugen. Seit 1998 gilt dies einer Anregung des Bundesrechnungshofs folgend grundsätzlich nur noch für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesbank.

Für die Ermittlung des Mietwerts der Wohnobjekte der Organmitglieder galten und gelten grundsätzlich die allgemeinen internen Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesbank, die auf der Umsetzung der Erlasse des Bundesfinanzministeriums beruhen. Demnach wird die ortsübliche Miete entweder auf Basis des Mietspiegels oder - sofern nicht verfügbar - auf der Basis des Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgelegt. Sofern ein geldwerter Vorteil anfällt, erfolgt die Versteuerung über die Gehaltsabrechnung.

## Routinemäßige Prüfung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat bereits in der Vergangenheit routinemäßig die Wirtschaftlichkeit der Immobilien der Bundesbank geprüft. Die zur Zeit laufende routinemäßige Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Soweit es in der Vergangenheit Beanstandungen gegeben hat, hat die Bundesbank Anregungen des Bundesrechnungshofes umgesetzt.